Publikationsplattform

Kanton St.Gallen und St.Galler Gemeinden

Publ.-Nr.:	00.256.937
Stelle:	Staatskanzlei
Rubrik:	Kantonales Amtsblatt / Wahlen und Abstimmungen / Bekanntmachungen
Veröffentlicht:	11.05.2026

Erneuerungswahlen der Kreisgerichte für die Amtsdauer 2027 bis 2033

Am 31. Mai 2027 endet die Amtsdauer der Mitglieder der Kreisgerichte. Die Regierung hat die Erneuerungswahlen auf **Sonntag, 29. November 2026** und – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – auf die Vortage festgesetzt.

1. Zahl der Mandate

Dem Kreisgericht gehören neben der Kreisgerichtspräsidentin oder dem Kreisgerichtspräsidenten als Mitglieder in der erforderlichen Zahl an:

a. haupt- und teilamtliche Richterinnen oder Richter;
b. nebenamtliche Richterinnen oder Richter.

Der Kantonsrat legt für jedes Kreisgericht eine Mindestzahl und eine Höchstzahl der Richterinnen und Richter fest.

Das Kantonsgericht bestimmt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden haupt- und teilamtlichen Richterinnen und Richter sowie der nebenamtlichen Richterinnen und Richter. Zu wählen sind somit:

Kreisgerichtspräsidentinnen und -präsidenten

- Eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident pro Gerichtskreis

Hauptamtliche und teilamtliche Richterinnen und Richter

- Gerichtskreis St.Gallen: 19
- Gerichtskreis Rorschach: 4

- Gerichtskreis Rheintal: 8
- Gerichtskreis Werdenberg-Sarganserland: 7
- Gerichtskreis See-Gaster: 6
- Gerichtskreis Toggenburg: 4
- Gerichtskreis Wil: 9

Nebenamtliche Richterinnen und Richter

- Gerichtskreis St.Gallen: 14
- Gerichtskreis Rorschach: 9
- Gerichtskreis Rheintal: 9
- Gerichtskreis Werdenberg-Sarganserland: 10
- Gerichtskreis See-Gaster: 10
- Gerichtskreis Toggenburg: 9
- Gerichtskreis Wil: 10

2. Stille Wahl

Die Wahlen der Mitglieder der Kreisgerichte sind Majorzwahlen. Stille Wahlen sind sowohl im ersten als auch im zweiten Wahlgang möglich. Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen im Wahlkreis aufgeführten Namen von Kandidierenden der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht.

3. Wahlvorschläge

Wahlfähig ist, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr vollendet hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine mit der Vorsorge beauftragte Person vertreten wird.

Als haupt- oder teilamtliches Mitglied des Kreisgerichtes ist wählbar, wer zudem:

a. ein juristisches Studium mit dem Lizentiat oder dem Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen hat oder im Besitz eines schweizerischen Anwaltspatents ist. Die Voraussetzung erfüllt auch, wer über einen anderen Hochschulabschluss oder Fähigkeitsausweis verfügt, den die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichtes als gleichwertig anerkannt hat;
b. über wenigstens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur verfügt.

Konkretisierende Ausführungen zur erforderlichen Berufserfahrung finden sich auf dem gemeinsamen Merkblatt des Kantonsgerichts und der Staatskanzlei vom 21. August 2025.

Für die neue Amtsdauer 2027 bis 2033 gelten ab 1. Juni 2027 folgende Voraussetzungen gemäss dem mit dem VII. Nachtrag vom 28. April 2026 angepassten Gerichtsgesetz (sGS 911.1):

- Haupt- und teilamtliche Richterinnen und Richter können ihr Amt ausüben, wenn sie im Kanton wohnen. Das zuständige Departement kann für beschränkte Zeit Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Erfüllung der Amtspflichten gewährleistet ist.
- Nebenamtliche Richterinnen und Richter können ihr Amt ausüben, wenn sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen (sprich: im Gerichtskreis; wie bisher).
- Bei Gesamterneuerungswahlen oder zeitgleich stattfindenden Ersatzwahlen kann sich eine Person nicht in mehreren Gerichtskreisen als hauptamtliches oder teilamtliches Mitglied des Kreisgerichtes zur Wahl stellen.

Für die Wahl des Kreisgerichtes werden gesonderte Stimmzettel verwendet für:

a. Präsidentin oder Präsident;
b. haupt- und teilamtliche Richterinnen und Richter;
c. nebenamtliche Richterinnen und Richter.

Deshalb ist für jede dieser Wahlen ein separater Wahlvorschlag erforderlich.

Wahlvorschläge sind gültig, wenn:

- sie innert der angesetzten Frist der zuständigen Stelle eingereicht werden;
- höchstens gleich viele Namen von Kandidierenden aufgeführt sind, wie Mandate zu vergeben sind;
- sie ausschliesslich Namen von wählbaren Kandidierenden enthalten;
- sie ausschliesslich Namen von Kandidierenden enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben;
- sie von mindestens 15 Stimmberechtigten des Gerichtskreises unterzeichnet wurden;

- die Belege für die Erfüllung der Wahlvoraussetzungen für haupt- und teilamtliche Mitglieder des Kreisgerichtes nach Art. 26 des Gerichtsgesetzes (siehe oben) beiliegen. Im Fall von Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern ist ein erneuter Nachweis der Wahlvoraussetzungen nicht nötig.

Wahlvorschläge für die Erneuerungswahlen der Kreisgerichtspräsidien müssen bis spätestens am **21. August 2026 um 17 Uhr** bei der Staatskanzlei, Dienst für politische Rechte, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, eintreffen.

Wahlvorschläge für die Erneuerungswahlen der haupt- und teilamtlichen Richterinnen und Richter sowie der nebenamtlichen Richterinnen und Richter müssen bis spätestens am **11. September 2026 um 17 Uhr** bei der Staatskanzlei, Dienst für politische Rechte, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, eintreffen.

Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Fristen.

Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen können ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Die Erfassung der Wahlvorschläge erfolgt mittels Online-Plattform der Staatskanzlei zur elektronischen Abwicklung von Wahlvorschlägen. Detaillierte Informationen sowie die notwendigen Logins erhalten Vertreterinnen und Vertreter von Wahlvorschlägen ab 11. Mai 2026 beim Dienst für politische Rechte (Telefon 058 229 88 88 oder E-Mail an wahlen@sg.ch).

4. Zweite Wahlgänge

Allfällige zweite Wahlgänge finden am 28. Februar 2027 statt. Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis 4. Dezember 2026 um 17 Uhr bei der Staatskanzlei, Dienst für politische Rechte, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist.

Die Voraussetzungen für die Gültigkeit von Wahlvorschlägen entsprechen jenen für den ersten Wahlgang.

5. Rechtsgrundlagen

Massgebend für die Erneuerungswahlen der Kreisgerichte sind das Gerichtsgesetz (sGS 941.1) sowie das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3).

6. Auskünfte

Auskünfte über das Wahlverfahren erteilt der Dienst für politische Rechte, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen (Telefon 058 229 88 88 oder Mail an wahlen@sg.ch). Inhaltliche Auskünfte zu den Ämtern erteilt die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen Kreisgerichtes.

Staatskanzlei